

Königlicher auch zu Hung- ern vnd Behem etc. Ru. Mai.

Zinbergkwercks Ordnung auff
die Bergkwerck

Dengst
Perninger
Lichtenstadt
Platten
Gotsgab
Kaff
Mückenbergt
vnd andern derselbigen
orten vnd enden.



Sum gratia et Privilegio.



XVI. F. 13949

Wir Ferdinand von
Gottes genaden / Römischer

König / zu aller zeit / Werer des Reichs / inn
Germanien / zu Ungern vnd Behem 2c. Dal-
macion / Croacien 2c. König / Infant inn Hispanien / Ertzhertzog
zu Osterreich / Hertzog zu Burgundien / zu Lützburg / vnd inn
Schlesien / Marggraff zu Merhern vñ Lausitz / Graff zu Tirol 2c.
Thun hiermit kundt meniglich / Nachdem sich aus den gnaden
Gottes / etzliche Zinbergkwerck auff vnsern Königlichen gründen /
auff dem Dngst / Perninger / vnd zu der Lichtenstadt / Platten /
Gotsgabe / Mückenbergt / Raff / vnd derselben orten vmb ereu-
gen / vnd sich daselbst / inn vnd auslendische Gewercken / zubaw-
en eingelassen. Welchen Gewercken bissher / nach der Joachim-
thalischen Bergkordnung / wie auff den Silbergingen zubawen /
gestatt worden / Diewel wir aber bedencken / das die Zinbergk-
werck / von den Silberbergkwercken / etzliche abgesonderte Ord-
nungen vnd gebrench haben müssen / Demnach haben wir vns /
auff berurte Bergkwerck / nachfolgender Bergkordnung genedi-
gigt entschlossen / darnach sich nu inn künfftiger zeit / Vnsere Ge-
wercken werden haben zurichten / Doch ob wir nach zufelliger
gelegenheit / zu des Bergkwercks / vnd der Gewercken nutz / mit
gutem Radt / etwas darinnen bessern / oder verandern würden /
dasselbige thuen wir vns vorbehalten.

Vnnd beuehlen demnach / vnserem itzigen vnnd künfftigen
Bergkmeistern / auff berurten Bergkwercken / das sie sich also /
nach solcher vnser Ordnung / gegen den Gewercken / vnnd sonst
menniglich halten / Was sich aber / vor dato dieser vnser
Ordnung / bey dem Bergkwerck / nach der Joachim-
thalischen Ordnung / zugetragen / dabey las-
sen wir die verlauffenen handlungen /
auch genedigigt
bleyben.



Der Erste Artickel.

Von dem Schürffen.

Das Erstlich so bewilligen wir / auff angezeigten / vnd allen andern vnsern gepirgen / inn dem Elbog- nischen Kraiz/ gelegen/ auff aller Metall/ Geng/ Kluff- ten / Fletzen / Stöcken / vnd Seiffenwercken / men- niglich ein frey schürffen / Vnd wo daselbst / Gold oder Silbergeng / ausgeschürffe werden / die sollen nach vnser Joachimthalischen Silberbergkwercks Ordnung / aber die Zinbergkwerck / nach dieser vnser Bergkordnung / verlie- hen werden / Dann der andern Metall halben / wo dieselbigen er- schürfft / wollen wir daselbst hin / auch sonder Ordnung geben / Vnd sollen die Gewercken / von den inhabern der grunde / des schürffen / oder bauens halben / inn nichte verhindert werden.

*abfluyen
auf Silber*
So viel aber die Eisenertz betrifft / dieweil dieselbigen viel holtz vorschwenden / des man mehr zu den Silber vnd andern Bergk- wergen nottürfftig / So sollen dieselbigen Bergkwerck mit vor- wissen / vnd bewegnus vnser Hauptmans vnd Vorwalters / ins Joachimthal verliehen / oder abgeschafft werden / wie es die ge- legenheit am besten geben wirdt.

Der Ander Artickel.

Von annehmung der Muthungen.

Der itzig vnd künfftig Bergkmeister / sollen macht vñ gewalt haben / auff den gebirgen so jnen beuolhen seind / nach bergk- leufftigem gebrauch vnd Bergkrecht / auff Zwitter Eisen- stein / vnd andern geringen metall(en) (aussser halben Gold vñ Silber- geng) bergkwerck zuuerleyhen vnd Muthungen anzunehmen / die er dan zu keiner zeit / iemand waigern sol / den er bey dem so gemuth wird / getrawt zubehalten / Vnd so der Bergkmeister inn der muthung befindet das der auffnehmer bey seiner Muthung / aus guten vrsachen nicht bleiben mag / sol er ihme des warnung thun / vnd sol von einer Fundgruben / Massen oder Stollen / von idem i. w. gr. zu Muthgelt nemen.

Der Dritte

Der Dritte Artickel.

Von erlengen / vnd zetteln inns Buch zulegen.

In itzlicher Auffnehmer / sol in nechst folgenden vier zehen tagen / seinen entplösten gang / dem Bergkmeister anzeigen / vnd denselbigen besichtigen lassen / auff das er nicht anderst / denn auff klüfften vnd gengen / vorleyhe / vnd bestettig / Es sol auch der Bergkmeister one ursache das erlengen nicht zulassen: da es aber geschehe / vnd die notturfft erfordert / So sol es doch nicht vber zweymal geschehen.

Welche Lehen oder Zechen / nachm erlengen nicht bawhafftig erhalten werden / die sollen iderman / frey zumachen / verstadt werden / Vnd da es sich zutrüge / das aus notwendigen ursachen / zettel ins Buch geleyget würden / So sol es allenthalben damit gehalten werden / vermüge vnser Ordnung / auff dem Silberbergkwerck in S. Joachimsthal.

Wir wollen auch / zuuerhütung zancf / vnnid habers / vnserm bergkmeister hiemit beuohlen haben / kein freyschürffen zuuorleyhē.

Von einem itzlichen zettel zuerlengen / sol der Auffnehmer / dem Bergkmeister 1. w: gr. geben / Vnd von ein zettel ins Buch zulegen dem Bergkmeister 1. w. gr. vnd dem Bergkschreiber auch 1. w: gr.

Der Vierdte Artickel.

Von Bestettigung alter vnd newer Zechen.:



Vnser verordenter Bergkmeister / sampt den Geschwornen vnd Bergk schreiber / sollen alle wochen auff einen tag / welchen wir darzu benennen werden / bey einander sein / daselbst sollen alle Wuthung / alter vnd newer Zwitterzechen / vñ anderer geringen Metallen / wie die auff die zeit vorliehen / bestettiget werden / vnd mit allem vleis / wenn die Wuthung beschehen / auff was gengen / oder klüfften 2c. vnd auff welchen tag / vnd gebirg / auch wem / wie / vnd mit welchem vnderschiedt vorliehen ist / eingeschrieben werden / Des auch dem Auffnehmer wo ers begert / ein abschrifft geben.

Der Auffnehmer sol dem Bergtmeister / von einer Fundgruben / sieben Klein groschen / von einer Massen / v. Klein gr. vnd von einem Erbstolln / xij. Klein gr. zubestettigen geben / danon sol der Bergtmeister dem Bergtschreiber von idem 1. Klein gr. entrichten.

Im bestettigen der alten Zechen / sol der Bergtmeister inn ein sonderlich buch / eigentlich vorzeichnen lassen / durch welche Geschwornen / vnd inn welcher zeit / die alten Zechen freygemacht / seind worden / dauon sol der Auffnehmer 1. Klein gr. geben.

Auff obbemelten Vorleyhtag / dergleichen auff den Anschneidtagt / sollen alsbald / alle gegebene fristen / steuer / vnd nachlassungen / schied vnd vortrage / beschloffen / vorlesen / vnd ordentlich in die Bergtbucher eingeschrieben werden / Vnd sol von einer Frist / dem Bergtmeister 1. w. gr. vnd dem Bergtschreiber / 1. w. gr. Item von einer Nachlassung / dem Bergtschreiber 1. w. gr. Item von einem Vortrag / dem Bergtmeister / ides teil ij. w. gr. Vnd dem Bergtschreiber jedes teyl 1. w. gr. zugeben schuldig sein.

Der Fünffte Artickel.

Dem Freymachen.



Wicher Zwitterzechen freymachen lassen wil / der sol vnserm Bergtmeister zuuorn / darumb ansprechen / volgend mit seiner zulassung / mit zweyen Geschwornen beweisen / das dieselbe Zech / one des Bergtmeisters nachlassung / drey anfabrende fruschichten nicht barohafftig gehalten sey / Vnd wenn sie es also / dieselbigen drey schichten / vngearbeit finden / sollen sie die frey erkennen / Doch sol der Bergtmeister / für der bestettigung der alten Gewercken / vsachen / auff ihr ansichen / hören / warumb die Zech nicht inn das freys gefallen sein solle / vnd wo ihr vsachen / nach Bergt recht genugsam / sol er sie dabey bleyben lassen.

Würde ein Zech frey gemacht / vnd es legen gewunnene Zwitter auff der Walden / So sollen dieselbigen Zwitter / dem ickigen so sie gewinnen / folgen / so fern sie die in zeit vom auffnehmen / auff ein viertel Jar / hinwegt führen / Do sie aber in obberurter zeit nicht hinwegt gefürt / alsdann sollen sie dem freymacher bleyben / Was aber die alten Gewercken / für Zwitter oder vorrath für der Mühlen oder an Schlacken für der Dünnen hetten / der sol ihnen bleiben.

Der Sechste Artickel.

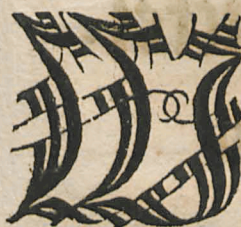
Von Zupus anlegen / auff die
freygemachten Zechen.



In itzlicher Auffnehmer alter Zwitterzechen / sol bald nach dem bestettigen / ein Zupusbrieff / anschlahen lassen / Es sol aber Unser Bergtmeister auff ein Schicht / vber fünf gilden anzulegen / nicht gestatten / damit die alten Gewercken / von ihren teylen / durch die grossen Zupus nicht geordnungen werden.

Der Siebende Artickel.

Von Bergwerkschafften / inn das
Begenbuch zu vberantworten



Inn Zechen vnd Lehen / alt oder new / auff den Zwittern bestettiget sein worden / so sollen dieselbigen / mit vorwissen des Bergtmeisters inns Begenbuch / welchs wir dann darzu verordent / zu vorleyben geantwort werden / vnnnd sollen nicht mehr / den Hundert vnd Achtvndzwantzig Ruckes gemacht / dieselbigen sollen auch nicht ferrer / dann auff acht Ruckes voreintzelt werden / Es sollen auch die Gewercken / auff den Zwitterzechen / den Erbtail / dergleichen der Stadt vnd Kirchen / auch kein Ruckes zuuerbawen / noch zugeben schuldig sein.

Der Begeneschreyber / welcher von vns darzu verordent / vnd gebürlicher weis voraidet sol werden / sol sich allenthalben den Artickeln vnser Silberbergkwerck inns S. Joachimsthal / mit dem ein vn abschreiben der Gewercken teyl / gemess halten / auch niche mehr von allen stücken / denn soniel ihme dieselbige vnser Ordnung zulest / zu seiner belohnung nehmen / allein vom abschreiben einer gantzen oder halben Schicht / sol man ihm alweg ij. w. gr. geben / Dergleichen / sollen sich auch die Gewercken / mit gewehr der teyl obberurter Ordnung nach / halten vnd geweißt werden.

Der Achte

Der Achte Artickel.

Von bestellung der Zechen / mit Steigern vnd Schichtmeistern.



Alle bawende Gewercken / der mehrer theyl sol-
len macht haben / ihre Zechen mit Steigern/
Mühlmeistern / vnd Schichtmeistern / die der
sachen vorstendig / auch sonst tüchtig / vñ
aufrichtig sein / zubestellen / die sollen als-
bald / Vnsrem Bergkmeister zuuoraiden / für-
gebracht werden / vnd sol kainem Schicht-
meister / der Gewercken gut zuuorwalden /
verstatt werden / er setze denn / den Gewercken auch einen vorstand /
also / das die Gewercken / des schadens / so inen von dem Schicht-
meister zugefüget / oder des er vrsach were / an ihme bekummen /
mögen.

Der Neundte Artickel.

Wie man die Zechen bawen sol.:



Alle Zwitterzechen / auff disen vnd andern umbli-
genden vnsern gebirgen vnd gründen / sollen zum
wenigsten mit einem steten Dwer / welcher alle we-
ge die fruschicht anfahren sol / gebawet werden /
Vnd welche Zech / on vnser Bergkmeisters zulaf-
sung / diesem Artickel gemess / nicht gebawet wird /
sol in vnser freyes gefallen sein.

Da aber Bergkmeister vnd die Geschwornen befunden / das
ein Zech / zu nutz der Gewercken / vnnd zu fürderung Rñ. Mai.
Zehenden / statlicher zubelegen were / das solten sie / also zugehe-
ben mit den Gewercken verschaffen / doch / mit vorgehenden rath /
vnd guten bedencken.

Welche

Welche auch mit ledigen schichten / oder mit posen bawen werden / den sol es nicht gestattet / sondern dieselbigen Zechen / sollen vermüge des Sechsten Artickels vnser Silberbergwercks Ordnung nach / freygemacht / vnd erkant werden.

Damit aber auch die ienigen / so nur halbe Gewerckschafften vnd darunter haben / auch ander arm Gesellen / so eigene Lehen haben / aus vnuormügen / disem artickel gemess / nicht alweg bawen können / So wollen wir denselbigen gnedigist hiermit zuiaffen / ihre gebewde / mit einer weilarbeit / vier stunden des tags / es sey frü oder nach mittage (doch das dieselbige alle tage / in der woche geschehe) bawhafftig zuerhalten.

Es sol auch keiner zwo / oder mehr massen / mit einem arbeiter / oder einer arbeit / bawhafftig erhalten / sondern die Massen sonderlich bawen / oder vorschreiben lassen.



Der Zehendt Artickel.

So geng vnd klüfft / vber
faren werden.:

WOrden Genge / Klüffte / oder Fletze / inn Stöllen / Schechten oder örtern vberfahren / vnd verschrosten / mit denselben / sol es / dem Zweyundzwanzigsten Artickel / vnser Silberbergwercks Ordnung gemess / gehalten werden / Doch sol der Bergkmeister / inn solchen / vnd dergleichen sellen gut achtung habē / das er andern vorliehenen geng en vnd Massen / inn ihre Vierung / zu schaden nicht vorleyhe.

Der Eilffte. Artickel.

Von Frist geben.:

B

würde



Orde der Bergkmeister befinden / das einer sel-
ne Zeche/wassers halben oder aus andern wich-
tigen vrsachen/nicht bawen künd/so mag er in
ein zeit lang frist geben / Doch das hierinnen /
der gebrauch vnser Ordnung in S. Joachims-
thal des Silberbergkwercks im xxix. Artickel /
gehalten werde.

Der Zwelffte Artickel.

Wie sich die Steyger / vnd Mül-
meister halten sollen.:

In itzlicher Steyger vnd Mülmeister / sollen zu
ieder Schicht / auff dem Berge / vnd inn der Mül-
len/gegenwertig sein/auffsehen/ das die Bergk vñ
Mülarbeiter / zu rechter schicht/en vnd ansahen/
auch rechte schichten halten/ vnd sollen die arbeiter
vleißig anhalten vnd vnderweisen / den Berwerck en
getreulich vñ nützlich zuarbeitē/ Da es aber anders befundē/so sol es
vermüge des xxxvij. Artickels/ vnser Ordnung in S. Joachims-
thal vnnachlessig gestrafft werden. Auff das auch dester bass zuge-
hen mag werden / so sollen Steyger vñnd Mülmeister / von ihrer
arbeit / vber nacht nicht sein / oder abreisen / one des Bergkmei-
sters erlaubnus.



13

Der xiiij. Artickel.

Das Bergkmeister vnd Beschworne /
sollen vleissig auffsehen /
das trewlich gear-
beit werde.

Der itzige



Er tzig vnd künfftige Bergkmeister vnd Geschwor-
ne / sollen alle tag auff den gebirgen vleissig achtung
haben / vnd zusehen / das die geberode / formlich
vnd nützlich angestalt / vnd trewlich im Berg vnd
Mühlen gearbeit werde / darinn ihnen / dann die
Steyger vnd Mühlmeister / gehorsam laisten sollen /
vnd da sie Steyger / Mühlmeister / vnd arbeiter
vnfleissig befinden / sol sie der Bergkmeister mit ernst straffen / oder
mit der Gewercken bewust / ablegen / Es sollen auch die Ge-
schwornen / denselben vnfleiss / dem Bergkmeister anzuzeygen
vorpflicht sein / vnd da sie es nicht thetten / sollen sie von vnserm
Dauptman / oder Verwalter / gebürliche straff darumb gewarten.



14

Der xiiij. Artickel.

Die Zechen nicht zuorstürtzen / vnd von Bergkvehsten.



Es sollen vnser Bergkmeister vnd Geschworne / son-
derlich verhüten / das die Zechen vnd Stöllen nicht
verhauen / oder verstürtzt werden / Wo es aber be-
schehe / so sollen dieselbigen / welche die Zechen also
verhauen vnd verstürtzen / gefenglich eingezogen /
werden / vnd nicht heraus gelassen / sie verbürgen
denn genugsam / denselben Bergk an tagt zufördern / Da aber
iemand etwas verstürtzen wil / das sol zuuor / durch den Bergk-
meister vnd die Geschwornen besichtiget / vnd beradtschlagt wer-
den / ob es dem Bergkwerck nicht schedlich sey.

B ij Vnd

Vnd nachdem sich auch inn künfftiger zeit / auff disen vnsern Zwitter Bergt wercken / sonder zweyffel zutragen wird / das man in der teuße / die genge / nicht gar zu breitem blick anschawen / sondern bergtvehsten / die den bergt tragen / vnnnd dardurch den gebewden zuhelffen / wird stehen müssen lassen. So wollen wir hiesmit / aus billicher vnd notwendiger fürsorg / allen barwenden Gewercken / bey vormeydung vnser vngnaden / vnnnd ernstern straffe / beuolhen vnd geboten haben / das sie künfftig / wo sich also zutragen würde / dieselbigen Bergtvehsten / nach anweisung / vnd erkentnus / Bergtmeisters vnd Geschwornen / stehen zulassen.

Welche aber dieselbigen fürsätzlich oder heymlich wegtbauen / oder einbrennen würden / die sollen vnser schwere straff entpfinden vnd gewertig sein.



¹⁵
Der xv. Artickel.

Wie man auff den Zwittern / vordingen sol.:



Erden die Gewercken / oder ire Diener begern auff den Zwittern zuvordingen / alsdann sollen die Geschwornen / die Zwitter besichtigen / vnd mit vleis behawen / vnd da sie befunden / das es alles zuhawen / vnd nichts zu sondern / oder auszuhalten sey / mügen sie / nach gefallen der Gewercken / den Deyern / auff gewin vnd verlust / vordingen / Wollen auch die Gewercken / dem Wälmeister die Zwitter zu rösten / vnd auffzubereiten vordingen / das sollen sie zuthun macht haben.

Der xvi.

16

Der xvi. Artickel.

Von Zupussen anlegen / vnd dem Retardat.

Wes die not erfordert / da sol alle Quartal inn der Rechnung / nach achtung vnser Hauptmans / Verwalters / vnd Bergkmeisters / vnd mit vorwissen der Gewercken / Zupuss angelegt werden.

Der Schichtmeister / sol vom Bergkmeister ein Zupussbrieff entpfahen / anschlagen / vnd wie gebürlich / vier wochen stehen lassen / Welcher Gewerck dann / in denselbigen vier wochen / seine Zupus / selbst / oder durch sein Vorleger / dem verordneten Schichtmeister / oder Vorsicher nicht raten / oder vorgeügen wird / dem sollen seine taile / nach ausgang der vier wochen / ins Retardat gesetzt / im Gegenbuch ausgethan / vnd den andern vorlegten gewercken / inn Gemein zugeschrieben werden.

Was das einfodern der Zupuss / vnd anders mehr / das Retardat / vnd Retardat teyl belangendt / vnd fürfelt / sol nach dens lxiij. lxx. lxxi. vñ lxxij. Artickel vnserer der Silberbergkwercks Ordnung in S. Joachimsthal / gehalten werden / Wolten aber die Gewercken vnder einander / wochentlichen die Kostung zusammentun / vnd one Zupus barwen / das sol ihnen frey stehen.

Da aber Zwischen denselbigen / das einer oder mehr seinen antheil / des vnkostens / wochentlich nicht erlegete / zwispalt sich zutrage / Alsdann sol der Bergkmeister / auff ansuchen / der andern Gewercken / dem tenigen / so den vnkosten schuldig ist / aufflegen / solchen hinderstelligen vnd ausstehenden vnkosten / inn vier wochen vnuorzügelich zuerlegen / vnd so er darinn seumig / so sollen nach ausgang der vier wochen / seine teyl / den andern / so ihren wochentlichen vnkosten erlegt / inn gemein zugeschrieben werden / Doch das ordentliche Rechnung / vor dem Bergkmeister / dauon geschehe.



Der xvii. Artickel.

Von der Quartalrechnung.

Einmanglung und Aufgab.
Bl. 101. 102. 103. 104.



Alle Schichtmeister vnd Vorsteher der Zechen / sollen alle Quartal auff namhaftige tag (die wir dann darzu bestimmen werden) für vnsern Hauptman / Verwalter / Bergmeister vnd Geschworne / bestendig vnd richtige rechnung thuen / Einnahm der Zupus / sampt dem gemachten Zyn / darnach die ausgabe / auff Bergk vnd Mühlen vnd was sonst auff die Zechen gangen / ordentlich / fürnemlich von wochen zu wochen wie dasselbig angeschnitten / inn saubern reynen Registrern / sampt lautern klaren beschluss / was schuldt oder vorrath bleibt / gezwifachtig fürbringen / vorlesen / vnd das eine bey vnsern Amptleuten einlegen / auff das sich dieselbigen vnser Amptleute / dergleichen die Gewercken / zu ihrer notturfft / inn alwege daraus erkünden mügen.

Es sollen alle die ienigen / so zupus angeleget haben / die Gewerckschafften / aus dem Gegenbuch / neben den Registrern haben / vnd mit bringen.

Der xviii. Artickel.

Vom wochentlichen anschnidt / vnd lohnen. :



Je Schichtmeister vñ Steiger so mit Zupus bawen / dergleichen all die ienigen / so von Vorlegern gelt auff Zyn entlehen vnd nehmen / sollen alle wochen / auff ein tag / welcher darzu benent wird / anschneyden / was auff Bergk / Mülen / Wütten / vnd sonst / auff die Zechen gegangen / stückweise / auch die namen vñ zunamen aller arbeiter / vnd was ider gearbeit / vñ war für das lohn ausgegeben / aigentlich anzeygen / solchs den Geschwornen vorlesen / vnd sie es vberlegen lassen / Derselben wochentlichen Surffia / ein vorzeichnus nieder legen / welche dan mit vleis bewarth / vñ zur Rechnung widerumb sol fürgelegt werden.

Vnd so

Vnd so die Geschwornen / im Anschidt / vngeschicklichkeit /
oder vntrew vormercken / das sollen sie vnserm Bergtmeister / vnd
der Bergtmeister / fürder dem Hauptman oder Verwalter / nach
gestalt der verhandlung / zustraffen anzeygen.

Die Schichtmeister / Vorsteher / vnd Gewercken / sollen mit
guter Landsweriger müntz / lohnen / keynem arbeiter sein lohn auff
schlagen / einem ledem auff den Sonabende / dasselbige zu aignen
henden zustellen.

Es sollen auch die Vorsteher der Zechen / wider an der Müntz /
Vnset / Eysen / Seyl / Nagel / vnd ander nothdurfft zum Bergt-
werck gegörig vber ihren gesetzten lohn / keynen vorteyl oder ge-
nieß suchen / bey vnser ernstern straff.



Der xix. Artickel.

Von Puchwercken oder Mülen.:

S iemand bey vnserm Bergtmeister / Puchwerck /
oder Mülen / miethen vnd auffnehmen würde / die
sol er / so fern sie den alten vorigen vorliehenen Puch-
wercken nicht schedlich / oder zu nahent sein / vor-
leyhen vnd bestettigen / danon sol der Lehentreger /
dem Bergtmeister xij. w: gr. vnd dem Bergtschret-
ber ij. w: gr. geben.

Alle die ienigen / so new Puchwerck bawen / die sollen ihre
wehre also machen / vnd die wasser fassen / auff das sie dem negsten
vber ihme / das wasser nicht zurück / vnder die Kade aufftreubar /
sondern dieselbigen Kade / vber ihnen / alwege vmb ein werck ein
frey lassen / Welcher aber darwolder bawen / vnd handeln würde /
den sol der Bergtmeister mit seinem bawen / nicht zulassen.

Es sol

Es sol der Bergkmeister furt an / keyn Puchwerck mehr / auff
das vbrig wasser verleyhen / Damit auch hader vnd zant furt um
men / so sol sich keiner vnderstehen / bey schwerer straff / die quell
vnd einfelle / so bisanhere in die heuptflüsse gegangen / abzuzie
ben / vnd anderswohin zufüren.

Der Bergkmeister sol keinen Erbfuss verleyhen / sondern der
Kü. May. zum besten frey lassen / Würden Puchwerck oder Düt
ten / gantz / die helfft / oder zu schichten vort aufft / danon sol ides
teyl / dem Bergkmeister iij. w. gr. Vnd dem Bergk schreiber / jedes
teyl i. w. gr. geben.

20

Der xx. Artickel.

Von denen / so zu der miethe
puchen müssen.

Diejenigen so nicht eygene Puchwerck haben / vnnd
ihre Zwitter / zur miethe bey andern puchen / vnd auff
beraiten / müssen / die sollen von sechtzig hüllen / oder
fudern / fünff gülden dem Mühlherrn zu zins geben /
Es sollen aber auch die Mühlherrn / denselbigen ihre
graupen / Schlamm vnd Affter / nach ihrem nutz zu
geniessen / ein mal herwider zuarbeiten nicht waigern / nach weren /
Vnd was also dann bleibet / das sol zur Mühlherrn erbe / gestürtzt
werden / Da aber einer nicht ein gantzen / oder halben rost / sonder
einzele fuder puchet / der sol von einem fuder oder hül / ij. w. gr. zins
geben.

Es sollen aber auch / die Mithlingen / die Plaben / Zwi
lich vnd ander gezeug / selbst zuhalten schuldig sein.

Da auch die Mühlherrn / ihre Mühlen zurfallen lieffen / oder
die auffgenohmen Puchwerck nicht bawen wolten / der man doch
zur notturfft bedörffte / vnd leut vorhanden weren / die / dieselbi
gen bawen / vnnd widerumb zu nutz des Bergkwercks zurichten
wolten / Auff diesen fall / sol der Bergkmeister / denselben Mühl
herrn ein zeit / darin sie dieselbigen Puchwerck bawen vn widerumb
zurichten sollen / setzen vnd anzeigen.

Vnd so

Vnd so alsdann / dieselbigen sich inn benanter zeit zum barren
nicht schicken / oder ie zum wenigsten / die Mühlyede reumen /
greben machen / oder den Vorrath darzu schicken / So sol der
Bergkmeister / dieselbigen nach ausgang der zeit / andern verley-
hen.

²¹
Der xxi. Artickel.

Zwitter zuorkauffen / frey
zusein / oder nicht.



Welche nicht eygne Puchwerck haben / oder sonst
nicht vermögens sein / ihre gewonnene Zwitter für-
zuführen / vnd auffzubereiten / denselben sol hiernit
genedigist zugelassen sein / ihre Zwitter andern zuver-
kauffen / Da aber einer graupen / affter / schlam /
für der Mülen liegen hette / das sol er nicht mache
haben zuorkauffen / sondern es sol den Mühlen
folgen / Damit auch allerley argtwan vnd vntrew / vorkummien /
vnd verhütt möcht werden / So sol sich keyner / wider heymlich /
nach öffentlich vnderstehen / Zinsein zu kauffen / oder zuorkauf-
ffen / bey vnser ersten straff.

²²
Der xxij. Artickel.

Von Hütten inn gemein.



Je Schmelzhütten zum Zin / welche wir aus son-
dern genaden / den Gewercken / dieselben für sich selbst
vnd zu ihrem besten zubawen / genedigist hiernit zu-
gelassen haben / Die sollen ihre öfen / herden / gebleß-
en / formen / essen / oder glocken / wie man es nend /
mit allem vleiss zurichten / damit den Gewercken so
darinnen schmelzen / derhalb kein schaden oder nachteyl erwach-
se / Vnd sollen die Schmelzer / welche dann zu ihrer arbeyt / al-
weg mit aiden / angenommen sollen werden / auffß vleissigiste auff-
sehen / das durch sie / vnd andere Hüttenarbeiter trewlich / vnd an-
gesehrde gehandelt werde / vnd wo sie in der Hütten / an obgemelten
C stücken

frücken / gebewden vnd anderm mangel spüren / daraus den Gewercken schaden erfolgen möcht / das sollen sie den Amptleuten bey ihren pflichten anzeygen / die sollen fürder mit den Düttenherrschaften vnd gebitten / das es gewandelt werde.

Auch sol sich kein Schmelztzer vnderstehen / mit schmeltzen anzulassen / es bringe denn ihnen / der tenige so schmeltzen wil zuuorn / von vnserm verordenten Zehender ein zeichen vnd zedtel / welcher Schmelztzer aber darüber schmeltzen wird / der sol von vnserm Hauptman / Verwalter / oder Bergkmeister gestrafft werden.

²³ Der xxiiij. Artickel.

Das den Gewercken / das schmeltzen / vnd die Schmelztzer auch frey sein sollen.:

Dadieweil Wir den Gewercken / algene Dütten zubawen / genedigist zugelassen / So wollen Wir auch allen den tenigen / die nicht Dütten haben / ihres gefallens bey wem sie es gelüftet / zuschmeltzen frey stehen sol / vnnnd da einer ein mal / oder mehr / inn einer Dütten geschmeltzt / vnd vrsachen auszuziehen hat / das es ihm vngewaiert gestadt sol werden.

Auch sol niemands durch liebnus / geschenck / oder andere weg inn die Dütten zuziehen gemüssiget oder gezogen werden bey straff.

Allen Gewercken / die auff vnsern Zinbergkwercken / Zinsteyn erbawen / sol auch frey stehen / denselben ihren gemachten Zinsteyn einem Schmelztzer ihres gefallens schmeltzen zulassen / vnd sol keiner an eynigen Schmelztzer gebunden sein.

²⁴ Der xxv. Artickel.

Wie sich die Schmelztzer mit ihrer arbeit halten sollen / vnd von ihrem lohn.

Wenn



Si die Gewercken Zinsteyn in die Dütten bring-
en / so sol der Schmelzter / ehe er denn schmelzt
mit vleis sehen / ob er rain / vnd zum schmelzen /
tüglich / gemacht sey / vnd so er findt / das der
Zinstein nicht rain genug / kiefs / eysenmal / vnd
ander wildigkeit habe / so sol er bey sein pflich-
ten / solchs erstlich dem Bergkmeister vnd Ge-
schwornen / die in denn besichtigen sollen / volgende dem Müllmei-
ster / vnd den Vorsehern oder Gewercken / selbst anzeygen / vnd den
selben steyn nicht eher schmelzen / er sey dann gebrandt / vnd souiel
immer möglich zuthun / rain vnd rechtschaffen gemacht / damit
vnserm Bergkwerck / aus nachlassigkhey / in dem nicht zuschaden
vnd nachteil gehandelt werde.

Welcher Schmelzter aber darüber / vnd darwider / aus vnstels
oder vnuorstandt / den Gewercken dornicht / fleckicht / oder hart
Zyn / machen vnd ausgiessen würde / der sol den schaden oder ab-
gangt / so ihnen derhalben erfolget / nach erkantnus vnser darzu
verordenten Amptleute / znerstatten geweißt werden.

Die Zynschmelzter / sollen das geblese also richten vnd füren /
vnd des ofens warten / damit der Keyne Zinsteyn / nicht oben aus-
stiche / auff das die armen Gewercken / so den Zinsteyn mit schwe-
rer darlag vnd mühe erbawet / nicht im winde verlieren.

Die Gewercken sollen einem Schmelzter / von einem ofen / tag
vnd nacht zu lohn geben xiiij. w: gr. würde er aber / einen tag allein
oder ein nacht allein zwelf stunden schmelzen / so sol man im vij. w:
gr. geben / Do aber ein Schmelzter / zwo stunden zuorn schicht
machen würde / sol jme nichts dester weniger / das lohn für foll vol-
gen / Dergleichen / so der Schmelzter zwo stunden vber die schicht /
lenger setzen würde / sol man ihm auch nichts hernach geben.

Vnd dieweil man alhier das Zyn allermeist / aus dem herbe
genst / vnd gattert / so sollen die Gewercken / sonderlich dem schmel-
tzer / von einem ieden Centner i. Klein gr. geben / Vnd da auch ein
Schmelzter / eynem hart Zyn / ausgiessen vnd gattern würde / da-
von sol man ihme für das gattern vnd ausgiessen / nichts zugeben
schuldig sein.

So ein Gewerck affter / schlacken / zuschmelzen hat / sol er dem
Schmelzter tag vnd nacht / i. fl. von einem ofen geben.

Vnd so ein Schlackenkauffer / der kein eygen Dütten hat /
Schlacken zutreyben hat / derselbe sol einem Schmelzter tag vnd
nacht / auch i. flo. geben / vñ sich mit dem Düttenherrn / vmb koll
vnd Düttenkost sonderlich vertragen. C ij Ober

Über das alles sol kein Gewerck / bey straff / eynigem schmeltzer / viel oder wenig zu essen oder zutricken geben / auch kein heimlich liebnuß oder finantzen mit ihnen / andern zum nachteyl brauchen.

²⁵
Der xxv. Artickel.

Von dem zeichen vnd gemerck
des Zin vnd Zinschlacken.

Dies Zin / so auff diesen vnsern gebirgen vnd gründen gemacht wird / sol das beste geduppelt / das geringste mit einfachem zeichen / so wir darzu verordnet bezeichent werden / Da sich aber der Schmeltzer / so derhalben mit sonderm Eyde / darzu vorpflicht sol sein / oder iemand anders vnderstehen würde / das geringe zin / so nicht kauffmans gut / mit geduppeltem zeichen / zu zeichnen / der sol hertiglich gestrafft werden.

Alle Gewercken / die inn frembden Dütten schmeltzen müssen / den sol one waigerung der Düttenherrn / gestatt werden / ihre schlacken ein mal herwider zusetzen / vnd darnach die affter schlacken / nach ihrem besten nutz / zu sich zunehmen / vnnnd zugebrauchen / Vnd was im ablentern inn die sumpff fellet / sol der Dütten bleiben / was aber für gekretz / oder auffkericht / im schmeltzen gemacht / sol den Gewercken allwege folgen.

²⁶
Der xxvi. Artickel.

Vom Düttensins / Kolen
vnnnd andern.:



Alle Gewercken / so bey andern schmeltzen / sollen den Düttenherrn / von ein Centner Zin / xvij. Klein gr. für Düttenkost / Düttensins / Düttenzeng / Koll vnd schmeltzerlohn geben.

Die Düttens.

Die Düttenherrn / sollen einem Schmelzter / von ein newen
ofen zumachen geben 1. flo.

Von einem fürherde zusencken vi. w: gr.

Von einer nebenwandt einzuziehen 17. w: gr.

Von einem solstein zumachen 17. w: gr.

Von einem fuder Kleinen wenden zumachen vi. w: gr.

Von einem fuder neben wenden zumachen vi. w: gr.

Der ²⁷xxvij. Artickel.

Von der Flösse.



Ufge sichs zu / das etzlicher Zinstein / nicht so rath
vnd geschmeydig Zin geben wolte / das mans als
bald / aus dem herde gattern / vnnnd rechtschaffen
Kauffmans gut / daraus machen kündt / sondern
ferner flössens bedörffte / dasselbig Zin sol zu fürde-
rung vnser Bergtwercks / wie gebürlich / geflöste
werden / Da es aber die notturfft nicht erfordert / so
sollen die gewercken / mit dem flößen vnbeschwerdt sein / vñ bleiben.

Der ²⁸xxviij. Artickel.

Das Zin vnserm Zehendtner zuwegen vnd zustellen.



Alles Zin / so auff disen vnsern gebirgen / aus den
Bergen vñ Seiffen gemacht wird / sol als bald / aus
der Dütten oder flöße / vnserm verordneten Zehendt-
ner / dasselbige zuwegen / zugestellt werden / Wel-
cher sich aber vnderstehen würde / an vnser Zehen-
ders wissen / vnd zulassen / das Zin zuuorwenden /
der sol nach gelegenheytt der sachen / mit ernst gestrafft werden / Vnd
sol vmb richtigkeit willen / alles Zin / so auff disen vnsern gründen
vnd gepirgen gemacht wirdt / mit dem Leipzigschen gewicht vnd
Centner / wie es bißher auff der Platten / gebraucht werden / ge-
wegen / vnd vorsehendet gekaufft vnd vorkaufft werden.

C liij Der xxxij

29

Der xxx. Artickel.

Von dem Vorlag / Vorlegern / vnd
denen / so gelt auff Zyn
entleben.



V sonderlicher fürderung / des Zin-
bergwercks / wollen wir genedigst /
allen den ienigen so dasselbig bawen /
zulassen / das ein ieder Gewerck / sein
Zin / seines gefallens / vnd nach seinem
nutz vnd fromen / wem / vnnnd wo er
will / zuuorkauffen macht haben sol.

Es sol auch das Vorlegen / auff disen
vnsern Zinbergwercken / iderman frey
sein / vnd ob gleich der mehrer teyl ge-
wercken des Bergwercks / mit vnser
zulassung / sich inn einen zin auff / bewilligen vnd einlassen / So
sollen doch die ienigen / die es nicht bedürffen / oder den es nicht ge-
legen sein wil / damit nicht verbunden / sondern frey sein.

Alle die ienigen / so von Vorlegern / gelt auff Zin auffheben vñ
entleben / die sollen auff bestimpte vnd versprochene fristen vnvor-
züglichen zalen / Da aber die Vorleger / derhalben gegen vnsern
Bergkmeister plaghafftig würden / alsdann sol er / vngeacht irer vn-
gegründten ausflucht vnd behelff / zu ihrem leib vnd gut schleunig
vorhelffen.

Werden Gewercken / mehr denn von eynem Vorleger / auch
mehr denn auff einer Zechen gelt entpfahen / vnd entleben / vnd dar-
nach inn der zalung / sich der ausflucht vnd behelff / gebrauchen /
vnd sagen / das Zin wer nicht mit des / sondern mit eins andern gelt
erbowet vnd gemacht / oder der Vorleger hett ihm nicht auff diese /
sondern auff ein andere Zech gelichen / In solche vnd dergleichen
behelff / sol sich vnser Bergkmeister nicht keren / sondern alwege
den ersten oder eltern Vorlegern / mit der hülffe / für die andern /
gehen lassen / vngeacht aller vorschreybung / so sie gegen einander
eingangen vnd auffgericht haben.

Es sol

Es sol auch keynem Vorleger Zyn gefolgen / es seindt dann
zumorn die Arbeiter / so die Zwitter gewinnen / fürgeführt / vnnnd aus
bereitet / ihres lidlohns / vnd darnach die Mühlherrn / Schmelz-
tzer / vnd Düttenherrn ihres lohns vnd zins / gantz vñ gar entricht.

Damit aber auch die Vorleger / nicht beuortelt / vnd abscheu-
hig gemacht / so sollen Bergtmeister vnd Geschworne vleißig
achtung haben / vnnnd die lenigen / so von Vorlegern gelt auff Zyn
nehmen / dahin halten / das sie inn Bergt vnd Mühlen trewlich
arbeiten / vnd das sie auch wochentlich anschneyden / bey straff /
Vnd so der Bergtmeister vnnnd Geschworne befinden / das mehr
auff Berck vnd Mühlen gerechent / dann gebürlicher weis darauff
gangen / das sollen vnser Dauptman / Verwalter / vnd Bergtmeis-
ter mit ernst straffen.

Wir wollen auch / das alle die lenigen so von Vorlegern / gelt
auff Zyn entpfahen / dergleichen auch all andere / den Arbeitern an
ihrem lohn / nicht auffschlahen / sondern par lobnen sollen / vnd
mit kainerley wahr / Das auch keynem Dandler gestatt werde /
Schichtmeister zusein.



Der xxx Artickel.

Guten Montagk / vnd Bierschichten
nicht zugestatten / vnd
von Hochzeiten.

Welcher Mühl oder Berckarbeiter guten Montag
oder sonst in der wochen Bierschichten machen
wird / den sol man die wochen follend ausfeyern
lassen / oder ablegen / Welcher Steyger oder Mühl-
meister / solchen mutwilligem fürsetzliglichem fey-
ern (das on erlich vnd notwendig ursachen ge-
schicht) mit auffhebung der schichten / nachhengen / vnd vnange-
zeigt wird hingehn lassen / den sol der Bergtmeister seines dinsts
entsetzen.

Vnd

Vnd dieweil auch den Gewercken / vnd dem Bergkwerck zu
 schaden / der Nochtzeiten halben viel versemnus der arbeit ge-
 schicht / So ordnen wir das / welcher Bergk oder Mühlarbeiter
 zu einer wirtschafft gehet / an einem Feyertag / oder an einem ar-
 beitenden tag / inn der wochen / da er anfang solde / das man ihm
 denselbigen ersten Nochtzeit tag / nicht auffheben sol / würde er
 den andern tag nicht anfahren / den sol man ihm auffheben / Dier-
 mit sol auch ernstlich verboten sein / weder in Zechen / Dewsern /
 Mühlen / Schmitten / vnd andern orten zum Bergkwerck gehö-
 rendt / Bier / Wein zu schencken / bey straff.



Der ³¹ xxxi. Artickel.

Von Seiffenarbeiter.



Alle die lenigen / so inn Seiffen arbeiten / die sollen
 des Montags früe / dergleichen alle tage / die wo-
 chen vber / an ihre arbeit gehen / früe / wenn die
 Sonne auffgehet / den gantzen tag / bis zum Nie-
 dergang der Sonnen / daran beharren / vnd aller
 erst am Sonabend / vmb Zehen hora / von der Sei-
 ffenarbeit / abgehen.

Vnd das die Seiffener dahin gehalten / das sie ihren Zinstein /
 an dem ort schmeltzen / dahin sie mit dem verleyhen gehören / auff
 das vns an vnserm Zehenden vnd gebüre / nichts endtwendt werde.

Das man furthin / den Seiffenern nicht ein meil wegs feldts /
 wie für alders geschehen verleyhe / sondern gemercke vnd mahl-
 steyne setz / wie ferne sich einer feines Seiffens gebrauchen solle.

Da sich auch zutrüge / das wir zu notturfft des Bergkwercks /
 das wasser oder die Erbflüsse / zu nutzern vnd nöttigern dingen /
 brauchen künden / als dann / solten die Seiffener weichen / oder
 still halten / das wasser nicht hindern / vnd derhalben die Erbflüsse /
 den Seiffenern / nicht Erblich verlihen sollen werden.

Der xxxij.

32

Der xxxij. Artickel.

Wie man die schichten halten sol / vnd von den Mülarbeitern.

DEn Dewern auff dem Berg / wollen wir / biss auff
vnser fernere verordnung / vnd gelegenheyt / nach ein
zeitlang / zwo schichten zufaren / vnd das lohn / wie
es an einem ledern ort / bissanhere breuchlich gewest /
zugeben / genediglich nachlassen vnd gestatten.

Mit den Mülarbeitern aber / sol es folgender gestalt gehalten
werden / Erstlichen sol ein itzlicher Mülmeister oder Mülsteiger /
mit seinen arbeitern / Winter vnd Sommer / morgens früe umb vier
hora anfangen / vnd nicht ehe schicht machen / es hab dann der Sey-
ger zu abends siebene geschlagen / vnd sollen alle tage nicht mehr
dann ein stunde zu mittage essen vnd ruhen / Am Sonabend aber /
sollen sie nicht ehe / dann umb zwey hora / nach mittage schicht
machen.

Mit der Mülmeister lohn / sol es wie bissanhero geschēhen ge-
halten werden / Doch der gestalt / das kein Gewerck einem Mül-
meister vber 1. flo. wochentlich zu lohn gebe / vnd keyner die löhne
zuerhöhen / vnd zusteigern vnderstehen / bey straff.

Es sol auch kein Gewerck / dem andern seinen Steiger / Mül-
meister oder arbeiter abhendig machen / auch der keynen anlegen /
nach fördern / er habe dann zuuor / ein redlichen abschiedt / von
seinem vorigen herrn genohmen.

Es sol auch kein Mülmeister / oder Mülarbeiter / welcher im
Puchwerck arbeit / wenn wasser vorhanden / vnd die Gewercken nö-
tig zupuchen haben / seines gefallens abzukeren macht haben /
weill das wasser ganghafftig ist.

Was der Jungen vnd ander Mülarbeiter lohn belangt / sol in
der Gewercken wolgefallen / vnd wie es ein ieder auff's genawest er-
zengen kan / frey stehen / Doch sol der Mülmeister / ane vorwissen
seines herrn / keynen Jungen oder Arbeiter / das lohn / seines ge-
fallens machen.

D Der xxxij.

Der xxxij. Artikel.

Von teylung der Zwitter.



sein solle.

Alle die Gewercken / so Zwitter erbawen / inn einer Zechen / sollen dieselbigen / auch zuvorhüttung / zantcks / haders / vnd allerley verfortailung / so viel möglich zuthun / vnd ihr gelegenheyt sein wil / inn einem Puchwerck / auffberaitten / welchs dan vnser achtens / den Gewercken nutz vnnnd furtreglich

*man dem Gewerck
heil sein /
372*

Welche Gewercken aber / von einer Zechen / ihre gewonnene Zwitter / auch in einem Puchwerck nicht auffberaitten können / die sollen gewalt vnd macht haben / die Zwitter auff der Wallen / idem Gewercken / seinen antheil / nach anzal seiner Bergk teyl / so er inn derselbigen Zechen hat / nachm kübel / oder wie es sich am besten schicken wil / zuzutheylen / vnd sonderlich zuzustützen.

Die Steyger sollen bey ihren pflichten / gut achtung darauff geben / das im theylen der Zwitter / kein Gewerck benorthelt werde / vnnnd die arbeiter oder knechte / denen das theylen befohlen / sollen durch vnsern Bergkmeister / sonderlich darzu veraldet werden.

Würde sich ein Zwitterteyler mit gaben / oder sonsten bewegen lassen / vngleich vnd vntrew hierinnen zuhandeln / alsdann sollen der teyler / vnd der ienige / so ihn zur vntrew verursacht / nach erfindung der vntrew / hertiglich vnd peinlich gestrafft werden.

Hiermit wollen wir auch / ernstlich verboten haben / weder Steygern / Arbeitern / Schmelzern vnd Mühlmeistern / ainigerley liebnus nicht zugeben / Sondern ein ieder sol sich an seinem geordneten lohn begnügen lassen / vnd sol auff dise weg / keiner dem andern sein arbeiter / wie die sein mügen / nicht abspennig machen / Wird auch ein Steyger oder Mühlmeister / vnnnd Arbeiter / nicht auffrichtiger weise abkieren / der sol bey straff / von andern / auff vnsern gründen / nicht weiter gefördert werden.

Der xxxij.

34

Der xxxiii. Artikel.

Von dem vormessen.



Jeweil die Zwitter / auff diesen vnsern gebirgen / vnd gründen / nicht Stockweise / sonder gangthafftig / noch zur zeit befunden werden / vñ auch verliehen / So sol sich vnser Bergkmeister im vormessen / derselbigen / aller gestalt vnnd massen / wie auffm Silberbergkwerck vbelich vñ der xxvi. xxvij. vnnd xxviij. Artikel der Ordnung daselbst

danon sagen / vorhalten.

Vnd man sol dem Bergkmeister von einer Fundtgruben / dergleichen von einer Massen / von itzlichem / ein gülden zunormessen geben / vnd den Geschwornen zwelff weiße groschen.

Trüg sich zu / das ein Stock oder Fletz zwitter antröffen / vnd entplöst würde / so sol vnser Bergkmeister / auff diesen fall nicht anderst / dann eine volstendige Massen / Als xxvij. Lachtern in die lenge / vnd xiiij. Lachtern inn die braite verleyhen / dieselbige / volgendt auch nicht anderst / dann wie gemelt / vormessen.

Im vormessen obberurter massen / sol der Bergkmeister nach altem bergkwercks brauch / auff dem Kunbaum des Erbschachts da der Finder / ersülichen sein kübel vnd seyl eingeworffen / anhalten / vnd vom mittel des Kunbaums dem Finder / welcher der schnuren furgehen sol / xiiij. Lachter in den öbern / vnd xiiij. Lachter inn den vndern stoss / alles nach der lenge geben.

Fürder auff dem Kunbaum / wider anhalten / vnnd ihme zu beyden seyten des Schachts / auff iede seyten vñ. Lachter inn die braite geben / vnd vormessen / dieselbigen alsdann wie gebürlichen verlochsteynen.

Vnd da auch der erste Finder / nicht kübel vnd seyl einwerffen / vnd nicht vormessen wolt lassen / vnd die ienigen so nach ihme beleyhent / derhalben nicht gefehrt möchten werden / So sol der Bergkmeister auff die wege / ihme das vormessen / auffzulegen macht vñ gewalt haben.

Würden Lochsteyn vom tag in die gruben hinein bracht / oder da Erbstauffen / in der gruben furtbracht werden / danon sollen die Gewercken / so miteinander Marckscheyden / dem Marckscheider / dem Bergkmeister vnnd Geschwornen / nicht mehr dann halben teyle der gebüre / so auff dem Silberbergkwerck breuchlich ist / zu geben schuldig sein.

Der xxxv. Artickel.

Von Vierungen der Zwittergeng.

Nid auff das auch der Vierung halben / auff den Zwittergengen / irrung vnd zwispalt fürkommen / vñ das selbt deste weniger gespert / So wollen wir / das auff denselbigen die Vierung nicht anders / vñnd auch nicht ferner sich erstrecken sol / denn auff den Silbergengen / Es sollen auch allermassen / dieselbigen Vierung / angehalten / zugeleget / vñnd gegeben werden / durch die Marckscheyder / wie auff den Silbergengen breuchlich ist / nemlich.

Das der Marckscheyder / am saum / oder salband des gangs / im hangenden / vnd liegenden anhalten sol / vnd den gang im mittel frey stehen lassen.

Vnd da sich begeben / das sich die geng inn zwey / drey / vier / oder mehr drummer tailen würden / vñnd ein keyl bergs / oder solbergs sich zwischen die drümmer legten / vnd derhalben in anhaltung / der Vierung / hader erwüchse / So sol dem Eltisten alweg frey stehen / ein drum / darauff sie ihre Vierung nehmen vñnd anhalten wollen / anzunehmen / vnd zukieseln / Doch so fern / das es augenscheinlich erweist / vnd erkant / das das selbig ein drumb von ihrem belehenten gang sey.

Vnd da eine Gewerckschafft auff diesen fall / ein drumb kieseln / vnd annemen würde / so sol dasselbig drumb / inn gegenwart des Bergkmeister / vorstufte / vnd ins Bergkbuch vorleibet werden / Es sollen auch dieselbigen Gewercken / dasselbig gekörent drumb / ihre Vierung (vermüge ihres alters / damit zuerlangen) alwege zuerweisen / nach Bergkleufftigem brauch schuldig sein.

Es sol auch keynem / kein Vierung zuerkandt werden / er kume dann / mit seinem belehenten gang / wie gebürlich zu dem jüngern.

Welche auch das alter / vñ damit Vierung auff andern erlangen wollen / den sol der Bergkmeister / on grosswichtige vrsachen / zu ihren gebeuden / kein frist geben.

Was auch der Marckscheyder lohn / von den vnd andern züngen antrifft / sol alwege / auff messigung des Bergkmeisters vnd Geschworne stehen.

36

Der xxxvi. Artickel.

Wie es mit Steuer geben / vnd
abrechnung derselben / ge-
halten sol werden.

Legen Zechen für einem Stollen / die man wassers
oder ander ehafter not halben / nicht bawen kund /
den mag der Bergkmeister zu fürderung des Bergk
wercks / vnd vnserm Zehenden / ein gleichmessige
steuer aufflegen / Dergestalt / das die Zechen / so
zu obberurtem Stolln / steuer geben / demselbigem
Stollen / so er in die massen kumpt / keinen vierdten
pfenning zugeben schuldig sein sollen / vnnnd das auch derselbigem
steuer dem Stolln / an seinem gebürlichen Neundten gar nichts
abgerechent sol werden.

Vnd da ein Stolln ein statliche steuer hette / vnd nicht schleu-
nig bawen wolt / alsdann sol ihm der Bergkmeister aufflegen /
den Stollen förderlichen zutreiben / Damit die Zechen / nicht allein
den Stolln zutreyben / gemüssiget werden.

Welcher Vorsteher der Zechen / zur Rechnung / die vorschrie-
bene vnd vorseffene steuer / nicht einmanen vnd einbringen wirdt /
Der sol solche steuer von seinem gelt zuerlegen / geweißt werden /
oder ie zum wenigsten / vmb dieselbige steuer / zum selbe klagen.

Vnd da die steuer zur Rechnung nicht gefiele / so sol dasselbig
leben / ferner mit der steuer nicht vorschrieben werden.

Der xxxvij.



37
Der xxxvii. Artickel.

Von dem vorrecessen.:

Die vnd jede Vorsteher / vnd Lehentregger der Zechen sollen alle Quartal / die Lehen oder Zechen / darauff man nicht angeschnitten hat / sonderlich Vorrecessen / ein Register der Linnahm / vnnnd Ausgab / so das Quartal vber darauff gangen / bey dem Bergkmeister erlegen / damit sich die gewercken / zu der notturfft daraus zuerkunden haben / Vnnnd sollen alle die ienigen / so hierinnen scumig / vnd vngheorsam befunden werden / von iedem Quartal / fünff gülden zu der straffen geben / vnd sol auch vermüge des lxxvi. Artickels / der Silberordnung / was das alter zuerhalten antrifft / nach berurtem Artickel gehalten werden.

38
Der xxxviii. Artickel.

Von den Stöllen.:

In itzlicher Erbstollen / der seine gerechtigkeit erlangen vnd haben wil / der sol seine gebürliche Erbteuffe / als zehenthalf lachter / seyger gerade vom Rasen / Wo aber schecht vorhanden weren / von der hengbanck nider einbringen / vnd so er inn die Erbschechte erschlecht / vnd seine gerinne darüber bringe sol ihm das Neundte vnwaigerlich folgen / Es sol kein Stollen den andern enterben / er kom dann sieben lachter / oder auff's genawse siebendhalb lachter seyger gerade / vnder ein andern stollen / ein.

Trifft ein Stollen Zwitter / vnd hette seiner gebürlichen Erbteuffe (als zehenthalf lachter seyger gerad) nicht / alsdann sollen die massen die wal haben / die gewonnene Zwitter zu sich zunemen / Sie sollen aber den Stöllnern / auff diesen fall / die vnt ost / so die Zwitter zugewinnen gestanden / zuerlegen schuldig sein.

Trifft

Triffe der Stolln Zwitter / nach erlangter Erbtuffe / die sol-
len ihm folgen / vnd bleiben / vnd der Stolln mag dieselben Zwi-
ter / fünffviertel eines Lachters / von der Wasserseyge auff / biss
inn die furste / vnd ein halb Lachter inn die weite / hawen vnd zu sich
nehmen.

Es sol aber auch hiemit / den Stöllnern ernstlich verboten sein
der Zwitter / oder ander vorteil halben / ainigerley gesprenge inn
Stölln zu machen / Es geschehe dann aus ursachen / die Berg-
meister vnd Geschwornen / für genugsam achten vnd erkennen.

Alles anders / was sich der Stollen halben sonst zutragen wire
sol nach dem artickele vnd brauch der Ordnung / auff dem Silber-
bergwerck entscheyden / gehalten / vnd gewest werden.



^{39.}
Der xxxix. Artickel.

Von dem Neundten.



Inem itzlichen ErbStollen / sollen die zechen / darein
der Stolln mit seiner gebürlichen erbtuff vñ wasser-
seyge / vber die Erbschechte kummen ist / den Neun-
ten kübel / von den gewonnen zwittern / auff der hal-
ten / frey stürtzen vnd geben / vnd so die Stöllner vor-
mercken / das ihnen darinn vngleich geschech / das
sollen vnser Hauptman / Verwalter / vñnd Berg-
meister / wo es ansündig gemacht / mit ernst straffen.

Es sollen auch die Steyger / gut achtung darauff geben / vnd
denn arbeitern trewlich benehlen / vñnd darzu veraiden lassen /
das den Stöllnern das Neundte / ane abgang / von gleichen zwi-
tern / wie die brechen / vnd gehawen werden / an alle gefahr / ge-
stürtz werden.

Der xl.

Der xl. Artikel.

Wie man sich inn fürfallenden
zwispalden halten sol.



Die fürfallende irthumb vnnnd zwispaldt / so
auff disen vnsern Bergtwercken fürstossen /
sollen erstlich an vnsern Bergtmeister gelang
en / der sol beneben den Geschwornen sich der
selben gelegenheit vñ vmbstenden mit vleissiger
befahrung / vnnnd besichtigung wol erkunden /
vnnnd alsdann die / vormüge dieser vnser Ord-
nung / vnnnd nach bergtleufftigem brauch /
vertragen oder weisen.

Da es aber die Partten abschlägen / so sol ers an vnsern Haupte
man oder Verwalter weisen / alsdann sol vnser Hauptman Ver-
walter vnnnd Bergtmeister die Partten erstlichen in der güte zuortra-
gen sich vleissigen / da aber die güte entsethet / die streittigen part-
ten / mit beiderseits willen / zu rechelichen austrag verfassen.

Vnnnd was für sachen also an das recht kummen / vnnnd dem an-
hengig werden / die sollen entweder im Ampt / oder vor dem Bergt-
gerichte vnser freyen Bergtstadt inn Sant Joachimsthal / nach
gefallen / vnnnd bewilligung der partten / inhalt des Process / so inn
vnser des Silberbergtwercs Ordnung / derhalben auffgericht /
gehandelt vnnnd ausgeführt werden.

Da auch ein theil das andere / vber Bergtmeisters vnnnd Ges-
schwornē weisung zu notrecht dringen würde / so sol das verlustige
teyl dem gewinnenden / den vnkosten darein es ihn vnbilllicher weise
geführt / zuerstaten geweist werden / vnnnd darzu nach gelegenheyt
der person vnnnd sachen / auff fürgeend durch der Oberkeyt gebürs-
liche erkantnus vnnnd massigung / gestrafft werden.

Der xli. Artikel.

Von Kumer vnnnd voboten.

würde



Orde bey vnserm Bergkmeister / Kumer vnd vorbot
zu Zwittern / Zechen / Mühlen / Zin / vnd Bergk-
teylen / gesucht / darinn sol er sich vnser Ordnung
auff dem Silberbergkwerck / im lxxviij. Artickel ge-
mess / verhalten / da man auch / nach geschehnem
Kumer / Klage anstellen vnd hülff begeren würde /
darinn sol sich der Bergkmeister / nach dem Process
so derhalben im letzten tail / der Ordnung / vnser des Silberberck-
wercks / angehengt / richten .

⁴²
Der xliij. Artickel.

Von vnderhaltung der
Geschwornen. .

Vnderhaltung der Geschwornen / vnd ander ge-
meynes Bergkwercks notturfft / sol ein itzlicher Vor-
steher / Schichtmeister / oder Lehentregger der Zech-
en / von ieder Zechen vnd Massen / sie werde gebawt
oder mit stewer vnd frist erhalten / all Quartal / vierd
halben w: gr. geben / solch gelt / sol der Bergk schrey-
ber alle Quartal / trewlich einbringen / vnserem Hauptman / Ver-
walter / vnd Bergkmeister alle halbe iar berechnen.

⁴³
Der xliij. Artickel.

Von Büchssenpfennigen.



S sollen durch vnsern Hauptman oder Verwalter
einer / oder zwen Kliften / zur Knapschafft not-
turfft / vnd die Büchssenpfennige im wochentlich-
en anschnidt / zuerhaltung armer / gebrechlicher /
schadhaftiger / Bergkarbeiter / einzunehmen be-
stelt / mit Eyde darzu vorpflicht werden.

Welche Bewercken / oder Vorsteher / auff nachlassung vnser
Bergkmeisters / wochentlich nicht anschneyden / die sollen ihre
Büchssenpfennige / zur Rechnung / mit einander geben.

℞ Der xliij.

Der xliii. Artickel.

Was gestalt der Bergkmeister
zubüssen macht hat.:

Dieser Bergkmeister / sol alle sachen zum Bergkwerck
gehörendt / von vnserer wegen / zustraffen macht ha-
ben / nach altem hergebrachten Bergkwercks ge-
brauch / vnd sol fürder mit denselbigen büssen / wie
der lxxxi. Artickel. vnser Silberbergkordnung besagt
gehalten werden.

Der xlv. Artickel.

Die Berichte mügen die frebfeler
auff den gebirgen / vnd
Zeichen antasten.:

Und ob sachen vnd zutracht / die dem Bergkmei-
ster zustraffen zustünden / vnd an den orten / da der
Bergkmeister die Berichte von vnserer wegen hette /
sich zutrügen / vnd begeben.

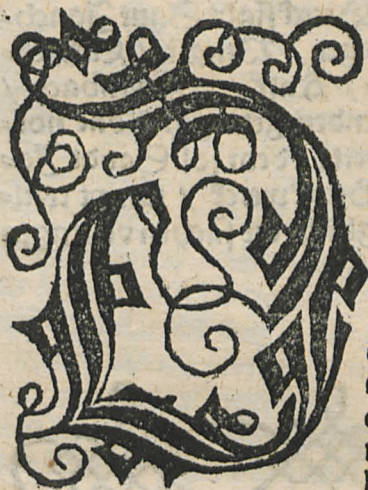
Demnach sollen die Berichtshalter der freyen
Bergkstadt Inn Sandt Joachimsthal / auff dem Berniger / Abers-
dani / Lichtenstadt / Platten / Gotsgab / Mückenbach / Kaff /
vnd diesen zugehörenden orten / vmb mehr frids vnnnd gehorsams
willen / macht haben / die frebfeler vnd vbeltheter anzutasten / vnd
gefenglich einzuzihen / solchs dem Bergkmeister anzuzeygen / So
aber dieselbigen sachen / sollen abgetragen / vnnnd gerechtfertiget
werden / So sol der Bergkmeister wie vor berurt / die rechtfertigung
oder den abtrag / von vnserer wegen thun / vnd annehmen / Es sol-
len auch die Berichtsdienner / dem Bergkmeister inn allen sachen /
darzu er ihr bedarff / gehorsam sein.

*gün und
gehorfem*

Der xlv.

Der xvi. Artickel.

Von friedt vnd Freyheit /
auffm gebirgen / vnd
andern orten.:



Amit auch frib vnd ruhe / an stellen vnd orten des Bergtwercks / dester bas erhalten werde / So wollen wir / das inn der gruben / auff den hallen / inn zechen / heusern / kawen / bergtschmitten / mülen hütten / auff wegen vnd strassen / sonderlich inn der zeit / da die leut zu / vnd von ihrer arbeit gehen / vnd allen andern orten zum Bergtwerck gehörende / Vnser Freyheit / frid vnnnd sicherheit sein solle / also / das welcher den andern aus frehfel oder vorgessenheyt / an berurten orten / mit worten / schenden / schmehen / vnd beleydigen würde / Der sol eingenumen

vnd dem Bergtmeister / an eynig nachlassung / drey gülden zur busse geben.

Würde aber einer den andern / mit mörtdlicher were vberlauffe blutrünstig schlagen / vnnnd verwunden / der sol eingezogen / wol verwahrt gehalten / vnnnd nach gelegenheit / der vorwirckung mit der scherffe gestrafft werden.

Dergleichen / sol es gehalten werden mit denen / so Gott vnsern Herren lestern / vnd sonst vnchristlicher weise schelden vnnnd fluchen / dardurch den Gottfürchtigen / vnd sonderlich der ingene nicht gering ergernus gegeben wirdt.

Diermit wollen wir auch / Steygern / Schichtmeistern / Bergt vñ Milarbeitern / bey vormeydung vnser vngenad / ernstlich geboten haben / das sie von stund an / dieselbigen vbertreter / es geschehe die vbertretung / mit worten / schelden / schmehen / oder lestern / anzeygen / oder wircklich zu gefengnus bringen wollen / auff das wir / oder vnser Amptleut von vnser wegen / gebürliche straff an ihnen bekommen mügen / würde auch einer oder mehr solches vorschweygen / oder angeruffen nicht zugreiffen / der oder dieselbigen / sollen gleicher straffe der vbertretung / gewertig sein.

¶ 4 Der xlvij.

*ij fol
gabm*

47

Der xlvij. Artickel.

Todschleger / sollen auff diesen
vnsern gebirgen / nicht
gelieden werden.

S einer inn Vnser freyen Bergtstadt Sant Joachims-
thal / auff dem Berniger / Dengst / Lichtens-
stadt / Platten / Gotsgab / Kaff / Mückenbach /
vnd derselbigen zugehörenden gebirgen / one not-
were / einen todtschlag thette / dem sol Sant Jo-
achimsthal / vnnnd das Bergtwerck / sampt erze-
ten ortern / vnnnd gebirgen / ob auch gleich die sachen vertragen
würde / ewig verboten sein.



48

Der xlviii. Artickel.

Ob Arbeiter inn der Gewercken
arbeit / Schaden nehmen.:



Tüge sichs zu / das Arbeiter inn der gruben / oder
an ander der Gewercken arbeit / an gliedmassen /
arm / oder bain bröchen / oder dergleichen fellen/
schaden nehmen / so sol dem Arbeiter von der sel-
bigen Zechen / das Artzgeldt / vnnnd vier wochen
das lohn folgen.

Der xlviii.

49 82

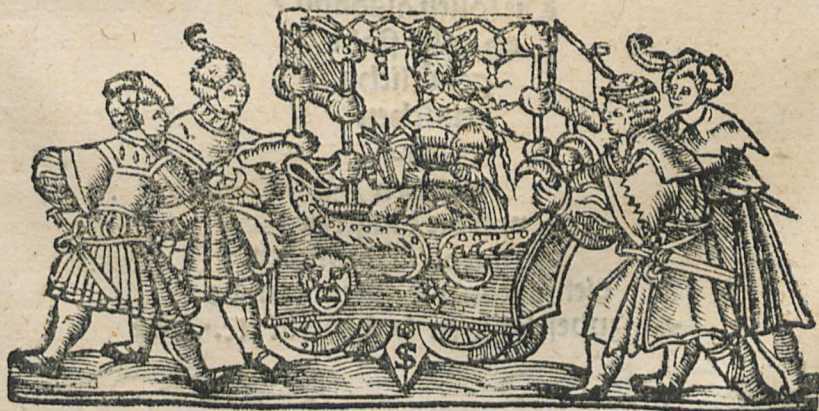
Der xlix. Artickel.

Vom holtz zum Bergkwerck / zugebrauchen.:

DJewell es auff dem Zinbergkwerck nicht brauchlich / das man den Erbteyl gibet / nach verbauret / vnnnd die welde vnd das gehülzte auff dem Dinst / des mehrern theils eins Erbarñ Kadts ist / vnnnd damit dennoch / das Bergkwerck vnnnd Unser zu-
stehender Zehendt derhalben nicht gesteckt / vnnnd vorhindert werde / So sol ein Erbar Kadts zu nutz / vnnnd notturfft des Bergkwercks / inn ihren welden / holtz / zu kolen / rösten / zu Schechten / Stöllen / Mühlen vnnnd Kauen / vnnnd ander des Bergkwercks notturfft zuhaben gestatten (Doch alwege auff vorgehendt des Kadts furwissen vnnnd anweysung / der geordneten Waldförster) Vnd sol ein ieder Gewerck / der sich zu oben angezeigter notturfft / des Kadts holtz gebrauchen wüdt / Dem Kadts im Thal / zwen weißs groschen / von einem Centner Zin zugeben schuldig sein.

Die aber andere welde branchen / sollen des frey sein / Die tenigen die ihr Zin flößen müssen / sollen des waldtzins enthaben sein.

Lij Der l. art.



Der I. Artikel.

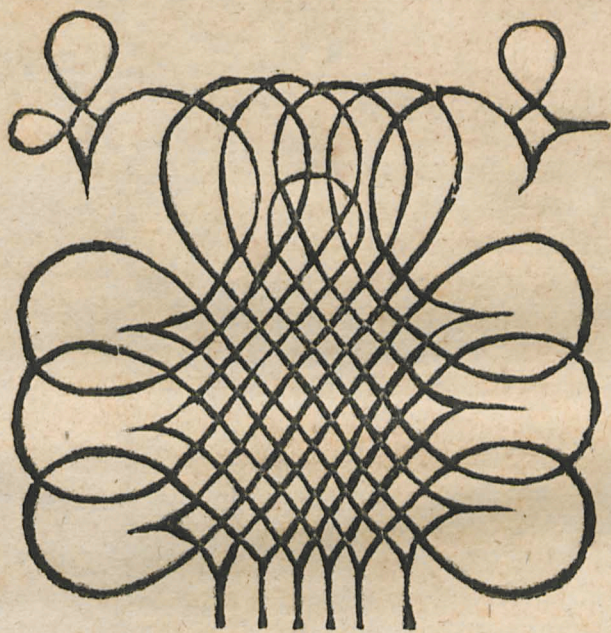
Das man vnsern Amptleuten /
vermüg dieser vnser Ord-
nung / gehorsam
sein sollen.



Alle bawende Gewercken / Steyger / Schicht-
meister / Mülmeister / vnd Arbeiter / sollen
vnserm verordneten Bergkmeister vnnnd Ges-
schwornen inn allen puncten / stücken / vnd
artickeIn diser vnser Ordnung / Dergleichen in
allen andern / was sie nach bergkwercks recht
vnd alten wolhergebrachten breuchen / zu
nutz / notturfft vnnnd fürderung des Bergk-
wercks / mit ihnen schaffen / gebiethen vnd beuehlen / ane wider-
setzung / gehorsam leisten / ihre / vnnnd ihrer Gewercken sachen /
gegen ihnen / nicht mit spitzigen vngeschickten Worten / sondern bes-
scheydenlich vorantworten / würde es aber einer oder mehr / ver-
echtlicher weise vbergehen / der sol von vnserm Hauptman / oder
Verwalter ernstlich gestrafft werden.

Da aber jemandts vormeint / ihm geschehe durch vnsern
Bergkmeister vnd Geschwornen vngütlich / oder im
würde zur vnbilligkeit etwas auffgeleget /
Der lass es mit gebürlicher beschey-
denheit / an vnsern Hauptman
oder Verwalter gelangen /
Die sollen alsdann /
an vnser Stadt /
gebürlichs
einsehen
für-
wenden /
vnd die billigkeit
verfügen / Damit sich
niemandts mit gutem grunde
* zubeschweren haben sol etc. *







Wolgen die Eyde.

Erstlich der Zwittertailer

Eydt / vnnnd souiel das Neundte
zustürtzen antrifft.:



Nch A: Schwere /
der Römischen / auch zu Hung-
ern vnnnd Behem zc. Kñ. Mai.
meine Allmergnedigisten Derrn/
vnd an stat Ihrer Mai. derselbi-
gen Hauptman / Verwalter vñ
Bergkmeister / so ieder zeit / von
Irer Mai. in Sant Joachims-
thal / Platten / Dengst / Gots-
gab / vnnnd andern Ihrer Mai.
gebirgen / verordent werden / ge-
threw vnd gewertig zusein / Irer
Kñ. Mai. vnd gemeynes Bergk-
wercks bestes / trewlich fördern/
schaden warnen / vnd abwenden
vnd meinem beuehl / inn tallung
der Zwitter / einem ieden Gewer-
cken nach anzal der bergktaile / so
ein ieder inn der Zechen hat / treu-
lichen vnd on geserde ansrichten /

Dergleichen auch in abtallung
des Neundten / mich vnnordecchtig auffrichtig / vnd trew verhal-
ten / Alles / damit ich der Kñ. Ma. meines Allmergnedigisten Derrn /
vnd der bauenden Gewercken nutz / mit recht staigern / vnd erzeu-
gen mag / auffz vleissigiste trachten / Eainerley thun oder vorhen-
gen / das der Kñ Mai. vnd meinen Gewercken zuschaden raichen
mag / Mich allenthalben hochgedachter Kñ Mai. Ordnung vn-
f vorbrüchlich

vorbrüchlich halten / Wo ich die vbergangen befinden warnen vnd
ansagen / keines geniefs oder nutztes / dann der mir / inn ihrer K. u.
Mai. Ordnung zugelassen ist / in dem allen gewarten / Mich wider
diss alles / kein nutz / gabe / gunst / freundschaft / oder feindt-
schaft bewegen lassen / Sondern wil solchs alles / nach meinem
höchsten vermügen halten / Treulich vnd one geferde / Als mir
Gott helffe.



Des Bergkmeisters Eyd



Schwere / der Römisch
en / auch zu Wangern vnd Behem zc. K. u. Mai.
meinem Allergenedigsten Herren / vnd an stadt
Ihrer Mai. derselbigen Hauptman / Verwal-
ter / so ieder zeit von Ihrer Mai. inn Sant Jo-
achimsthal / verordnet wird / getrew vnd ge-
wertig zu sein / Ihrer Mai. nutz vnd frommen zu
fürdern / schaden vnd nachteyl zuwenden / Auch
das Bergkmeister Ampt vermüge der Bergk-
ordnung / treulich vnd vleissig zufürdern / iderman
die billigkeit vorhelffen vnd darob handhaben /
vnd was mir darinnen / auffgeleget ist / selber
vorbringen / sonst ichs vorstehe / vnd mir mü-
glich ist / darinnen nichts ansehen / freundschaft
feindschaft / oder gab / auch mich keynes
geniefs zugebrauchen / dan was mir von
Irer K. u. Mai. zugelassen wird /
vñ alles anders thun / was
einem getrewen
Amptman
vnd
diener gebüret /
Als mir Gott helff zc. .

Der Geschwornen

Der Geschwornen Eydt.

Ich A. Schwere/der Römischen
en / auch zu Dungen vnd Behem 2c. Kü. May.
meinem Allergnedigisten Herrn vnd an stat Ihrer
Mai. derselbigen Hauptman / vnd Verwalter / so
leder zeit von ihrer Mai. inn Sant Joachimsthal
verordent wird / getrew vnd gewertig zusein / Irer
Kü. Mai. vnnnd gemeines Bergkwerck bestes für-
dern / schaden trewlich vnd vleissig warnen / vnd
wenden / Dochgedachter Kü. Mai. Ordnung
vehstiglich handthaben / wo ich die vbergangen
befinde / warnen vnd ansagen / die auch vnrör-
brüchlich selber halten / alles nach meinem höchsten vermügen /
in dem allen Keinen nutz oder geniefs / daß der mir von Ihrer
Kü. Mai. Ordnung zugelassen ist / gewarten / Mich
von dem allen / Kein nutz oder gabe / gunst /
freundschaft / oder feindschaft
bewegen lassen / Als mir
Gott helff 2c.:



54

Begen



2 Regenschreibers vnd 2 Bergschreibers Eydt.

Ich N. Schwere / der Römischen
auch zu Dungen vnd Behem 2c. Kū. Mai. meinem
Allergnedigisten Herrn / vnd an stadt Ihrer Mai.
Dauptman / Verwalter / so ieder zeit von Ihrer Kū.
Mai. inn Sant Joachimthal verordnet wird / ge-
trew vnd gewertig zusein / Ihrer Kū. Mai. vnd Ge-
meynes Bergwercks bestes treulich vnd vleissig fürdern / schaden
wenden vnd abwenden / mein Ampt treulich vorsehen / Kū. Mai.
Ordnung vchfüglich halten / Wo ich die vbergangen befinde /
warnen vnd ansagen / iderman was mir aus krafft meines Ampts
gebürt / gelaisten / darinnen keines andern nutzses oder genießs / daß
der mir zugelassen / vnd geordnet ist / gewarten / Mich darwider
Keynerley nutz / gabe / gunst / freundschaftt oder feindschaftt be-
wegen lassen / Sonder wil solchs alles / nach meinem höchsten
vermügen / halten / treulich vnd vngenehrlich / Als mir Gott helff.

Schichtmeister / Steyger vñ Gülmeister Eydt.

Ich N. Schwere / der Römischen / auch zu Dungen
vnd Behem 2c. Kū. Mai. meinem Allergenedigisten
Herrn / vnd an stadt Ihrer Mai. derselbigen Daupt-
man / Verwalter / So ieder zeit von Irer Mai. in Sant
Joachimthal verordnet wird / getrew vnd gewertig
zusein / Ihrer Kū. Mai. vnd gemeynes Bergwercks
bestes treulich fürdern / schaden warnen vñ abwenden / vñ meinem
Ampt so mir beuolhen ist / vñ sonderlich meinen Gewercken getrew-
lich für stehen / alles damit ich iren nutz mit recht steygern vnd erzeu-
gen mag / auffss Döchste vleissigen / Kainerley thun oder vorhengen /
das meinen gewercken zuschaden oder nachteyl reichen mag / mich
allenthalben / Dochgedachter Kū. Mai. Ordnung vnuorbrüch-
lich halten / wo ich die vbergangen befinde / warnen vnd ansagen /
keines genießs / oder nutzses / daß der mir in Irer Kū. Mai. Ordnung
zugelassen ist / in dem allen gewarten / Mich wider disß alles / keinen
nutz / gabe / gunst / freundschaftt / oder feindschaftt bewegen lassen /
Sondern wil solchs alles nach meinem höchsten vermügen halten
Alles getrewlich vnd vngenehrlich / Als mir Gott helff.

Der Schmelzer vnd Eydt.

Ich N. Schwere/der Römischen/auch zu Dungen
vnd Behem 2c. Kñ. Mai. meinem Allergenedigstem
Herrn / vnd an stat Ihrer Mai. derselbigen Haupt-
man vnd Verwalter so ieder zeit von ihrer Mai. in S.
Joachimsthal verordnet wird / getrew vnd Gewer-
tig zu sein / Ihrer Kñ. Mai. vnd Gemeynes Berg-
werck bestes fürdern / vnd sonderlich meinen dienst mit Schmelzen
trewlich / vleissig / genug thun / zu mehrung Kñ. Mai. Zehenden
vnd der Gewercken nutz / mit meiner arbeit besten vleis fürwenden/
darinn gar kein gefehr nach betrug vben / oder iemands zuthun
wissentlich vorhengen / Dochgedachter Kñ. Mai. Ordnung / in
allem das mir darinnen zuthun eingebunden ist / vebstiglich halten/
Keines nutz oder genies / das sich mir zugelassen / vnd verordnet ist
in dem allen gewarten / Mich auch Kainerley nutz / gab / gunst /
freundschaftt oder feindschaftt dauon bewegen lassen / Sondern
wil dem allen / nach meinem höchsten vermügen / genug thun / ge-
trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helfff.

Flößmeister Eydt.

Ich N. Schwere / das ich der Römischen / auch zu
Dungen vnd Behem 2c. Kñ. Mai. meinem Allerge-
nedigstem Herrn / trew vnd gewertig sein wil / Ihr Kñ.
Mai. Gemeynes Bergwercks vnd der Gewercken be-
stes fürdern / meinem dienst mit Flößen / guter stück Zin
ausgiessen / wegen / vnd allen andern meinen Flößmeis-
ter Ampt zugehörendt / trewlichen ausrichten / zu mehrung der
Kñ. Mai. meines Allergenedigstem Herrns Zehenden / vnd der Ge-
wercken nutz / mit meiner arbeit vnd sonsten höchsten vleis fürwen-
den / darinn gar kein gefahr vben / oder iemands zu vben wissent-
lich vorhengen / der Kñ. Mai. meines Allergenedigstem Herrn Dr-
denung / in allem das mir darinnen zuthun eingebunden vebstiglich
halten / Kaines nutz oder genies / dann soniel mir zugelassen vnd ge-
ordnet ist / in dem allen gewarten / mich auch Kainerley nutz / gab /
gunst / freundschaftt / oder feindschaftt darumb bewegen lassen /
Sondern wil solches alles nach meinem höchsten vermügen halten
Trewlich vnd vngefehrlich / Als mir Gott helfff.

Beschluss.



Diese Unsere Ordnung / sol inn allen
Artickeln / bis zu Unser veränderung vñ
vorpefferung / die wir vns aus Obtrigkeyt
alzeit zuthuen vorbehalten / vñnd ider-
man vnuorprüchlich gehalten werden /
vñd was in dieser Unser Ordnung nicht
begriffen / oder ausgedruckt ist / sol bey
gemeynem Bergkrechtten vñnd alter lö-
belichen Bergkwerck's vbung bleiben.

Es sollen auch Unser Amptleut /
Verwalter / Bergkmeister vñd andere /
so von vns beuehl haben / vleissig vñnd
trewlich darob sein / vñnd auff sehen /
das dise Unser Ordnung vhestiglich gehalten / vñd wo das anders
befunden / gegen iderman / mit ernster straffe verfahren / wo wir
auch dieselbtigen Unsere Amptleute inn dem seumig / vñd nachles-
sig befunden / Sollen sie selber Unser schweren straff vñd vn-
gnad erwarten / Gegeben auff Unserm Küniglich-
en Schloß Prag / den ersten tag Januarij /
Anno im 1548. Unserer Reiche
des Römischen im Achtze-
henden / vñd der an-

dern im Zwen-
vñdzwanz-
zigisten.



Gedruckt vñd volendet / in
der Churfürstlichen Stadt
Zwickaw / durch Wolfgang
Meyerpeck / Im Monat Oc-
tobris / Nach Christi vnser
Seligmachers gepurt /
M. D. XLVIII.

